

GAB

Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH

INSOLVENZ- und SCHULDNERBERATUNG

Anerkannte Stelle nach § 305 InsO

Im Schlenkert 14

65549 Limburg



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Europäischer Sozialfonds
Für die Menschen in Europa



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Gefördert aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration
und der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds



(0 64 31) 94 76 20



(0 64 31) 94 76 91

schuldnerberatung@gab-limburg.de

Beratungsangebot der Schuldner- und Insolvenzberatung der GAB

(Stand: 02/2017)

Telefon- und Mailberatung, P-Konto-Bescheinigungen und Offene Sprechstunde

Wegen der großen Beratungsnachfrage und den damit verbundenen Wartezeiten bietet die Schuldner- und Insolvenzberatung der Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung Limburg-Weilburg gGmbH auch eine Telefon- und Mailberatung für alle Menschen an, die noch keine laufenden Fälle der Beratungsstelle sind.

Jeden **Montag zwischen 10 und 15 Uhr** erreichen Ratsuchende einen ehrenamtlich tätigen Berater unter der **Rufnummer (0 64 31) 94 76 36**.

Hier erhalten Sie auf dringende Fragen Rat und Hilfe.

Ebenso besteht die Möglichkeit, das eigene **Anliegen per E-Mail** an die Beratungsstelle zu schicken. Hierfür wurde die **Mailadresse schulden@gab-limburg.de** eingerichtet. Die eingegangenen **Mails werden ebenfalls montags bearbeitet** bzw. beantwortet.

Erst- und Folgeberatung

Sollten Sie eine kontinuierliche Schuldnerberatung wünschen, so können Sie dafür unter der **Rufnummer (0 64 31) 94 76 20** von Montag bis Freitag zwischen 9 und 12 Uhr Termine vereinbaren. Für die Termine ist mit Wartezeiten zu rechnen.

Sitz der Gesellschaft: **GAB**, Im Schlenkert 14, 65549 Limburg
Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Manfred Michel
Geschäftsführer: Stephan H. Zimmermann
Handelsregister des Amtsgerichts Limburg : B 1314

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BIC: DRESDEFF513
IBAN: DE59513800400930625000

Kreissparkasse Limburg
HELADEF1LIM
DE35511500180000006528

Aufbau der Beratungsstelle – Ihre Gesprächstermine und Ansprechpartner

Der Beginn Ihrer Beratung verläuft normalerweise wie folgt:

Vor dem Beginn der persönlichen Beratung haben bestimmt viele Menschen unsere **Telefon- oder E-Mail-Beratung** montags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr genutzt.

Unsere Telefonberatung erreichen Sie montags zwischen 10 und 15 Uhr unter der **Rufnummer (0 64 31) 94 76 36**.

Per **E-Mail** ist die Beratung unter der Adresse schulden@gab-limburg.de zu erreichen.

Hier erreichen Sie **Herrn Heep**.

Nach einer Terminvereinbarung für die **Erst- und / oder Folgeberatung** treffen Sie zunächst auf unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen. Hier können Sie in kurzer Zeit dringende Fragen stellen. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen werden Ihnen Tipps und Hinweise geben, wie Sie mit den Schulden leben können, bis Sie eine weitere Beratung erhalten, Ihnen den weiteren Beratungsverlauf darstellen und Ihnen existenzsichernde Maßnahmen empfehlen. Gerne beraten unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen Sie auch während der weiteren Wartezeit, sofern Folgetermine vereinbart werden.

Sollten Sie nach dem Besuch der Erstberatung weiteren Bedarf an einer Beratung haben, dann melden Sie sich bitte telefonisch und vereinbaren Sie einen Termin für eine **Vertiefungsberatung** oder lassen Sie sich direkt im Anschluss an die Erstberatung einen Termin in der Zentrale der Schuldnerberatung (Zimmer 3.04) für die **Vertiefungsberatung** geben. Hier müssen Sie mit Wartezeiten rechnen. Die Vertiefungsberatung findet immer dienstags entweder bei **Frau Spormann oder Herrn Wolf** statt.

Im Anschluss an die Vertiefungsberatung werden wir Ihnen entsprechend unserer Kapazitäten möglichst schnell einen weiteren Beratungstermin anbieten (**Übernahmegespräch**). Dieser Termin kann dann aber auch bei einem anderen Berater stattfinden. Wir setzen uns schriftlich mit Ihnen in Verbindung.

Bitte geben Sie uns deshalb immer Ihre aktuelle Adresse bekannt.

Während der Wartezeit können Sie bei sachbezogenen Fragen immer wieder bei Ihrem ehrenamtlichen Berater aus der **Erst- und Folgeberatung** einen Termin vereinbaren.

Bildlich sieht unser Angebot wie folgt aus:

1. Stufe	Telefon- oder E-Mail-Beratung, Offene Sprechstunde, P-Konto-Bescheinigung
	Montag, 10.00 – 15.00 Uhr Herr Heep (0 64 31) 94 76 36 schulden@gab-limburg.de
↓	
2. Stufe	Telefonische Terminvereinbarung
	Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr (0 64 31) 94 76 20
↓	
3. Stufe	Erst- und Folgeberatung nach telefonischer Terminvereinbarung
	Hier müssen Sie mit <i>Wartezeiten</i> rechnen! Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
↓	
4. Stufe	Vertiefungsberatung nach telefonischer Terminvereinbarung oder direkt nach Erstberatung
	Hier müssen Sie mit <i>Wartezeiten</i> rechnen! Sie erhalten schriftlich einen Termin von uns, den Sie bitte bis spätestens 14 Tage vor dem Termin bestätigen, da wir ihn sonst anderweitig vergeben. Frau Spormann Herr Wolf
↓	
5. Stufe	Übernahmegespräch
	Bei Bedarf werden Sie in eine weitere Beratung übernommen. Hierfür werden wir uns schriftlich mit Ihnen in Verbindung setzen. Es kann sein, dass Sie einen anderen Berater erhalten.

Durch eine Beratung in unserer Beratungsstelle entstehen Ihnen nur Kosten für das Porto der für Sie verschickten Briefe. Alle weiteren von uns erbrachten Leistungen sind kostenfrei.

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle
Anerkannt nach §305 InsO) der GAB Limburg-Weilburg,
zuständig für den Landkreis Limburg-Weilburg

Wir bieten Ihnen:

- Umfassende Sozialberatung für überschuldete Einzelpersonen, Paare und Familien
- Schuldner- und Insolvenzberatung für Verbraucher, ehemalige Selbstständige und ehemalige Kleingewerbetreibende
- Budgetberatung, Haushaltsanalyse und Existenzsicherung
- Hilfe bei der Klärung Ihrer Schuldenituation

Wir erwarten von Ihnen:

- Die Bereitschaft zur Mitarbeit im Beratungsprozess
- Die Einhaltung von Absprachen
- Die Bereitschaft, Ihre finanzielle Situation offen zu legen und den Willen, etwas zu verändern
- Keine neue Schuldenaufnahme

Informationen zur Sozialberatung für Überschuldete und zur Insolvenzberatung

Sozialberatung für Überschuldete:

Die ganzheitliche, umfassende Sozialberatung für überschuldete Menschen bezieht deren Lebensumfeld mit in den Beratungsprozess ein. Vorrang hat die psychische, wirtschaftliche und soziale Stabilisierung der Ratsuchenden. Dies geschieht durch:

- Krisenintervention zur Existenzsicherung
- Beratung über Ihre Ansprüche an Sozialleistungsträger (z.B. Wohngeld, AZDBS-Befreiung, Lastenzuschuss, ALG II etc.)
- Aufklärung über Ihre Rechte als Schuldner
- Erstellung von Haushaltsplänen (sofern erforderlich)
- Ordnen Ihrer Unterlagen
- Kontaktaufnahme zu den Gläubigern
- Erstellung eines Entschuldungskonzeptes
- Verhandlungen mit den Gläubigern

Insolvenzberatung:

Zum 01.01.1999 ist das Insolvenzverfahren in Kraft getreten, das es seither auch Verbrauchern (also natürlichen Personen) ermöglicht, sich zu entschulden. Die Erfahrungen mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren zeigen, dass es für überschuldete Menschen oft die einzige Möglichkeit ist, wieder in ein schuldenfreies Leben zu finden. Unsere Beratungsstelle berät und begleitet Sie bei der Vorbereitung und Durchführung des Insolvenzverfahrens.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist eine komplizierte Kombination von außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensschritten. Meist ist dazu die Unterstützung einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle nötig.

Vereinfacht dargestellt, besteht das Verbraucherinsolvenzverfahren nebst Vorarbeit aus vier Verfahrensschritten.

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

- Erstellen des Schuldenbereinigungsplanes ist Voraussetzung für die Antragstellung
- Bei Scheitern: Bescheinigung von Ihrer Insolvenzberatungsstelle

2. Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird bei Gericht (nur bei Aussicht auf Erfolg) gestellt und gleichzeitig wieder zum Ruhen gebracht
- Das Gericht unterstützt eine Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger
- Das Gericht kann unter Umständen die Zustimmung einzelner Gläubiger zum Schuldenbereinigungsplan ersetzen
- Wird der Schuldenbereinigungsplan angenommen, ist ein Vergleich im Sinne des (?) BGB zustande gekommen
- Wird dieser Vergleich erfüllt, ist der Schuldner anschließend schuldenfrei
- Kommt der Schuldenbereinigungsplan nicht zustande, lebt der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder auf

3. Insolvenzverfahren

- Mit Eröffnung des Verfahrens beginnt die Gesamtlaufrzeit des Verfahrens (3, 5 oder 6 Jahre)
- Das Gericht setzt einen Insolvenzverwalter ein
- Der Insolvenzverwalter prüft, ob verwertbares Vermögen vorhanden ist und verwertet das Vermögen
- Es wird eine neue Gläubigertabelle (Verzeichnis aller Schulden) erstellt
- Das Gericht hält einen Schlusstermin ab, kündigt die Restschuldbefreiung an und prüft eventuelle Versagungsgründe
- Es besteht die Möglichkeit zur Durchführung eines Insolvenzplanes

4. Restlaufzeit Wohlverhaltensperiode (Laufzeit der Abtretungserklärung)

- Der Insolvenzverwalter / Treuhänder vereinnahmt die pfändbaren Anteile des Einkommens des Schuldners und verteilt diese anteilmäßig auf die Gläubiger
- Der Schuldner muss sich bei Arbeitslosigkeit um eine Arbeitsstelle bemühen
- Der Schuldner muss jeden Wohnsitz- und Arbeitsstellenwechsel unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder mitteilen.

Was Sie noch über das Insolvenzverfahren bzw. dessen Vorbereitung wissen sollten:

- Ehemals Selbstständige mit mehr als 19 Gläubigern oder / und mit Schulden aus Arbeitnehmerverhältnissen (z.B. nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge, nicht abgeführte Steueranteile der ehemaligen Arbeitnehmer, Konkurs- / Insolvenzausfallgeld etc.) nehmen nicht am Verbraucherinsolvenzverfahren, sondern am **Regelinsolvenzverfahren** teil. Dies muss aber im Einzelfall in einer Beratung abgeklärt werden.
- Je nach Sachlage können die einzelnen Verfahrensschritte viel Zeit in Anspruch nehmen.
- Auch Rentner, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Erwerbslose (z.B. Hausfrauen) können am Insolvenzverfahren teilnehmen.
- Auch völlig mittellosen Schuldnern ist der Zugang zum Verfahren möglich. Das Gericht gewährt Insolvenzkostenhilfe (analog zur Prozesskostenhilfe).
- Im Insolvenzverfahren gibt es Forderungen, die von der Restschuldbefreiung am Ende des Verfahrens ausgenommen sind. Diese Forderungen nehmen zwar an der Quotenmäßigen Verteilung teil, die verbleibenden Forderungen am Ende der Wohlverhaltensperiode bleiben aber bestehen. Solche Forderungen sind z.B. Geldstrafen, Forderungen aus unerlaubt begangenen Handlungen (z.B. Eingehungsbetrug, vorsätzlich entzogene Unterhaltszahlungen) und andere. Im Einzelnen kann dies aber nur im Beratungsgespräch geklärt werden.
- Unter gewissen Voraussetzungen ist es möglich, das Verfahren zu verkürzen und statt der regulären 6 Jahre nur 3 oder 5 Jahre im Verfahren zu sein. Voraussetzung hierfür ist aber immer der Zufluss von Geld. Klären Sie konkrete Sachverhalte im Beratungsgespräch.

Einige Tipps und Materialien zur Klärung Ihrer Schuldenituation

- Ignorieren Sie nicht Ihr Schuldenproblem. Es erledigt sich **nicht** von selbst! Je länger Sie es verdrängen, umso schlimmer wird es. **Dass Sie auf dieser Seite gelandet sind, ist ein erster wichtiger Schritt. Gehen Sie weiter diesen Weg.**
- Bemühen Sie sich rechtzeitig um einen Termin bei Ihrer Schuldnerberatung. Bedenken Sie die Wartezeit.
- Achten Sie darauf, dass Sie Ihre vorrangigen laufenden Verpflichtungen erfüllen, vor allem Miete, Energiekosten (Strom, Heizung, Gas usw.), Geldbußen und Geldstrafen. Auch wenn die anderen Gläubiger mehr Druck machen: **Zahlen Sie unbedingt Miete und Wohnungsnebenkosten zuerst!**
- Legen Sie einen Ordner an, in den Sie sortiert die jeweils aktuellen Gläubigerunterlagen abheften.

- Aus den Unterlagen soll hervorgehen: die aktuelle Forderung, die Grundlagen der Forderung mit Aktenzeichen (z.B. Vertrag) sowie die Anschrift des Gläubigers bzw. des Gläubigervertreeters. Ist ein Titel (z.B. Vollstreckungsbescheid, Urteil, Kostenfestsetzungsbeschluss, notarielles Schuldanerkenntnis) vorhanden, heften Sie diesen auf jeden Fall mit ein. Haben Sie bereits eine aktuelle Forderungsaufstellung erhalten, heften Sie diese ebenfalls mit ein.
- Fordern Sie von allen Gläubigern eine **Forderungsaufstellung** an (eine Vorlage erhalten Sie in der Erstberatung).
- Erstellen Sie eine **Gläubigerliste** (eine Vorlage erhalten Sie in der Erstberatung).
- Ebenfalls erhalten Sie in der Erstberatung eine Vorlage zur Information für alle Gläubiger (Schuldnerschutzansreiben). Bitte senden Sie dieses Schreiben allen Gläubigern zu.
- Wenn Sie einen Termin bei Ihrer Schuldnerberatungsstelle haben, bringen Sie alle Unterlagen, die Ihre finanziellen Angelegenheiten betreffen, mit. Dies sind z.B. Lohnabrechnungen, Sozialleistungsbescheide, Versicherungsverträge, Mietverträge, Unterlagen über Kredite, Autofinanzierung usw. Hilfreich sind auch aktuelle Kontoauszüge - nicht zur Kontrolle, aber zum Nachschauen von Ausgaben und Einnahmen, Prüfung von Einzugsermächtigungen usw.
- **Keine Angst!** Für gewöhnliche Schulden kommen Sie nicht ins Gefängnis, auch wenn Ihnen die Gläubiger mit „Haftbefehl“ drohen (Weitere Informationen dazu unter „Vermögensauskunft“ im Internet).
- Beachten Sie: Wenn Sie nur mit einem Teil Ihrer Gläubiger Vereinbarungen treffen, können Sie schnell wieder in Schwierigkeiten kommen und dann möglicherweise die getroffenen Vereinbarungen nicht einhalten.
- Ignorieren Sie nicht dauerhaft die Briefe Ihrer Gläubiger. Beantworten Sie die Briefe und holen Sie sich Rat und Hilfe bei Ihrer Schuldnerberatungsstelle.
- Machen Sie sich immer Kopien der Briefe, die Sie schreiben und verschicken.
- Leihen Sie sich kein Geld, um Ihre Schulden zu begleichen, auch nicht bei Verwandten oder Freunden. Die Aufnahme von neuen Schulden, Umschuldungen und Krediten kann dazu führen, dass Sie noch mehr Probleme bekommen. Gleiches gilt für gewerbliche Schuldenregulierer und private Schuldnerberater.
- Sie können sich strafbar machen, wenn Sie neue Zahlungsverpflichtungen eingehen, obwohl Sie wissen, dass Sie zahlungsunfähig sind. Machen Sie deshalb keine neuen Schulden (Ratenkäufe, Kontoüberziehung), wenn bereits Vollstreckungsbescheide und Pfändungen vorliegen oder Sie bereits die Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung oder Offenbarungseid) abgegeben haben.